

Rückzahlung Seitens der Anstalt.

§ 12.

Dem Verwaltungs-Ausschuß der Sparkasse steht die Befugniß zu, jederzeit die Einlagen zur Rückzahlung binnen drei Monaten zu kündigen.

Die Kündigung erfolgt an die bekannten Inhaber der Einlagebücher entweder mittelst durch Vermittelung des Gerichtsvollziehers zuzustellender Briefe, oder durch unmittelbare Benachrichtigung des bekannten Inhabers und Einschreibung der Kündigung in das vom Inhaber vorzulegende Einlagebuch, an unbekannte Inhaber der Einlagebücher aber durch öffentliche Bekanntmachung in der „Weimarißchen Zeitung“ und in dem am hiesigen Orte verbreiteten „Finne-Voten“.

Diese Bekanntmachung ist dreimal mit Zwischenräumen von je einem Monat zum Abdruck zu bringen, in derselben sind der Name des Einlegers, wie solchen die Bücher der Sparkasse ergeben, Blatt und Band des Buchs in dem die Einlage gebucht ist und der Betrag der nach Ablauf der Kündigungsfrist zu zahlenden Summen an Hauptgeld und Zinsen anzugeben.

Nach Ablauf der Kündigungsfrist, welche im Falle der öffentlichen Bekanntmachung mit dem Erscheinen des ersten Abdrucks derselben in der „Weimarißchen Zeitung“ beginnt, hört die Verzinsung der gekündigten Einlagen auf und ist die Sparkasse befugt, Kapital und Zinsen bei dem für Rastenberg zuständigen Amts-Gericht zu hinterlegen, wenn das Geld vier Wochen nach Ablauf der Kündigungsfrist noch nicht erhoben ist.

Die Kosten der Hinterlegung sind an dem hinterlegten Betrage zu kürzen.

Verfahren bei längerer Zeit unerhoben gebliebenen Einlagen.

§ 13.

Hinsichtlich der auf längere Zeit unerhoben gebliebenen Einlagen und kapitalisirten Zinsen gelten folgende Bestimmungen:

- a) Wenn auf ein Einlagebuch 10 Jahre hindurch weder eine neue Einlage in die Sparkasse eingezahlt, noch auch die Einlage ganz oder theilweise zurückgenommen wird, noch Zinsen davon erhoben, noch die Zinsen im Einlagebuche zugeschrieben werden, so hört mit dem ersten Tage des auf diesen Zeitraum folgenden Monats die Verzinsung des auf ein solches Einlagebuch in Anspruch zu nehmenden Guthabens ohne Weiteres auf.
- b) Werden auf ein solches Einlagebuch von dem Zeitpunkte an, wo die Verzinsung aufgehört hat, weitere zwanzig Jahre hindurch weder eine neue Einlage an die Sparkasse eingezahlt, noch auch die Einlage ganz oder theilweise zurückgenommen, noch Zinsen davon erhoben, noch auch Zinsen im Einlagebuche zugeschrieben, so erläßt der Verwaltungs-Ausschuß in der „Weimarißchen Zeitung“ und in dem hier verbreiteten „Finne-Voten“ eine einmalige öffentliche Aufforderung an den Inhaber des näher zu bezeichnenden Buchs, innerhalb der nächsten drei Monate seit dem Erscheinen der Bekanntmachung die Einlagen nebst Zinsen zurückzuziehen.

Nach Ablauf dieser Frist fällt ein solches Einlagebuch mit Kapital und Zinsen der Sparkasse eigenthümlich zu und der frühere Eigentümer, sowie der Inhaber des Buchs verliert alle Rechte daran.

Meldet sich aber der Inhaber vor Ablauf der Frist, so werden jedenfalls die Kosten der oben erwähnten Bekanntmachung von dem Betrage des Einlagebuchs abgezogen.